



Polizeireglement (ESL 700.1) , Totalrevision

Kurzinformation

Das derzeit gültige Polizeireglement (ESL 700.1 ist seit dem 5. September 1978, Gebührenverordnung zum Polizeireglement (ESL 700.11) seit dem 1. Juni 1990 und die Verordnung über die Organisation und den Dienst der Stadtpolizei (ESL 100.12) seit dem 1. Januar 1976 in Kraft.

In der Zwischenzeit haben sich das Polizeiwesen wie auch die Rechtsgrundlagen markant verändert. So wurden die gemeindepolizeilichen Aufgaben per 1. Januar 2013 mittels einer Leistungsvereinbarung an die Kantonspolizei Basel-Landschaft übertragen. Per 1. Januar 2018 wurde das revidierte kantonale Polizeigesetz in Kraft gesetzt, welches die Abgrenzung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gegenüber den Aufgaben der Kantonspolizei klarer geregelt und am 8. März stimmte das Baselbieter Stimmvolk deutlich einer Bestrafung von Littering-Sündern zu. Die Forderung der Bestrafung von Littering-Sündern war auch eine Forderung der SVP Fraktion, welche mit dem Postulat 2015/196 an den Stadtrat überwiesen wurde.

Die Vielzahl der Änderungen wurden nun zum Anlass für eine Totalrevision des Polizeireglementes genommen. Das sich in der Beilage befindende Polizeireglement enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Vermeidung von gleichlautenden Regelungen in verschiedenen Reglementen und Verordnungen
- Reduktion der Sommer-Nachtruhezeit in den Quartieren unter der Woche von 23:00 Uhr auf 22:00 Uhr (am Freitag und Samstag gilt nach wie vor 23:00 Uhr)
- Regelung der Strassenmusik und Strassenkunst
- Rechtsgrundlage für befristete Platzverweise
- Regelung für das Sammeln von Geld - Bettelverbot
- Regelung von temporäreren Verkehrsanordnungen sowie das Wegschaffen von Fahrzeugen
- Regelung von Littering und anstössigem Verhalten
- Integration des Reglements für die Hundehaltung in das Polizeireglement
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstössen gegen Reglemente der Stadt Liestal im Ordnungsbussenverfahren sowie die Aufnahme des Ordnungsbussenkataloges

Im bisherigen Hundereglement war die Hundegebühr mit CHF 70.- für den ersten Hund festgelegt. Einerseits konnten die bisherigen Gebühren den effektiven Aufwand für das Hundewesen nicht mehr decken und andererseits widersprach die erhöhte Gebühr für den zweiten und weiteren Hund der Rechtsprechung. Neu wird die Erhöhung der Hundegebühr auf CHF 100.-, gültig für alle Hunde, beantragt (Kostenberechnung in der Beilage).

Mit dem neuen Polizeireglement wird allen gesetzlichen und organisatorischen Änderungen Rechnung getragen und es werden die Forderungen an die Ruhe und Ordnung abgedeckt und erfüllt. Zudem wird mit dem neuen Polizeireglement auch die Regelungsdichte verschlankt, da die folgenden Reglemente und Verordnungen hinfällig werden:

- Gebührenverordnung zum Polizeireglement (ESL 700.11)
- Verordnung über die Organisation und den Dienst der Stadtpolizei (ESL 700.12)
- Reglement über die Hundehaltung (ESL 342.1)
- Vergnügungsreglement (ESL 541.1)
- Ausführungsbestimmungen zum Vergnügungsreglement (ESL 541.11)

Das revidierte Polizeireglement wurde beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 13. August 2019 teilt dieser mit, dass die Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion ins Aussicht gestellt wird.

Anträge

1. Der Einwohnerrat genehmigt das Polizeireglement (ESL 700.1) und setzt dieses per 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Der Einwohnerrat setzt das Reglement über die Hundehaltung (ESL 342.1) ausser Kraft.
3. Der Einwohnerrat setzt das Vergnügungsreglement (ESL 541.1) ausser Kraft.
4. Der Einwohnerrat schreibt das Postulat 2015/196 «für e suubers Lieschtel» als erfüllt ab.

Liestal, 10. September 2019

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Daniel Spinnler

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer



Stadt Liestal

POLIZEIREGLEMENT

vom XX. XXXXXXXX XXXX
in Kraft ab XX. XXXXXXXX XXXX

Inhalt

POLIZEIREGLEMENT	1
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	4
§ 4 Kostenersatz	5
B. Organisation.....	5
§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung.....	5
§ 6 Vollzugshilfe	5
§ 7 Zusammenarbeit	5
C. Kompetenzen	5
§ 8 Anordnungen.....	5
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen	6
§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe.....	6
§ 11 Befristeter Platzverweis	6
§ 12 Aufforderung	6
D. Öffentliche Ordnung.....	6
§ 13 Grundsatz	6
§ 14 Verbotenes Verhalten.....	6
§ 15 Verwendung von Waffen	7
§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge.....	7
E. Allmend und öffentliches Eigentum	7
§ 17 Grundsatz Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.	7
§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen.....	7
§ 19 Littering / Anstössiges Verhalten	8
§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch und Durchführung von Veranstaltungen.....	8
§ 21 Marktwesen.....	8
§ 22 Strassenmusik/Strassenkunst	8
§ 23 Sammeln von Geld ohne Bewilligung (Betteln).....	8
§ 24 Campieren	9
§ 25 Privatgrund.....	9
§ 26 Öffentliche Anlagen.....	9
F. Schutz vor Immissionen	9
§ 27 Grundsatz	9
§ 28 Nachtruhe	9
§ 29 Öffentliche Ruhetage.....	10
§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten	10

§ 31	Lärmverursachende Geräte.....	10
§ 32	Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen	10
§ 33	Lichtemissionen	10
G.	Aufsicht über Wald und Flur.....	11
§ 34	Grundsatz	11
§ 35	Grundstücke.....	11
§ 36	Kantonale oder kommunale Anordnungen	11
H.	Hundehaltung	11
§ 37	Grundsatz	11
§ 38	Anforderungen bei der Hundehaltung.....	11
§ 39	Registrierung.....	11
§ 40	Überwachungspflicht.....	12
§ 41	Leinenpflicht.....	12
§ 42	Zutrittsverbot	12
§ 43	Verunreinigung.....	12
§ 44	Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde.....	12
§ 45	Gebühr für Hunde	13
§ 46	Befreiung.....	13
§ 47	Massnahmen.....	13
I.	Verkehrssicherheit und -anordnungen.....	14
§ 48	Grundsatz	14
§ 49	Temporäre Verkehrsanordnungen.....	14
§ 50	Wegschaffen von Fahrzeugen.....	14
§ 51	Überhängende Bepflanzungen.....	14
J.	Verfahrens- und Strafbestimmungen	15
§ 52	Bewilligungen	15
§ 53	Strafbestimmungen	15
§ 54	Ordnungsbussenverfahren.....	15
K.	Schlussbestimmungen	16
§ 55	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	16
§ 56	Genehmigung und Inkrafttreten.....	16
	Anhang I – Ordnungsbussenkatalog gemäss §54 Abs. 3 Polizeireglement der Stadt Liestal	17
	Anhang II – Gebührenverordnung zum Polizeireglement der Stadt Liestal	19

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal erlässt in Ausführung von §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes¹ das nachstehende Polizeireglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz², Polizeigesetz³ und Hundegesetz⁴ auf dem Gebiet der Gemeinde Liestal, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Schutz vor Immissionen
- Aufsicht über Wald und Flur
- Hundehaltung
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Stadtrat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden, Verwaltungsstellen und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

³ Zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 und Durchsetzung der Rechtsordnung gemäss § 2 Abs. 1 ist der Stadtrat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für genau definierte öffentliche Zonen generell oder zeitlich beschränkt auszusprechen (z.B. befristetes oder unbefristetes Konsumationsverbot von Alkohol oder Tabak).

⁴ Der Stadtrat kann bei begründetem Anlass für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.

⁵ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 4 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes⁵ zeitlich zu befristen und zu verfügen.

§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

² Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

³ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

⁴ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

⁵ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

§ 4 Kostenersatz

- ¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind in der Regel unentgeltlich.
- ² Der Stadtrat kann Kostenersatz verlangen:
 - a. von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungseinsätze erfordern;
 - b. von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Einsatz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
 - c. für die Zuführung entlaufener Hunde;
 - d. für die unrechtmässige Abfallentsorgung;
 - e. für die Wegschaffung von Fahrzeugen.
- ³ Die Höhe des Kostenersatzes wird grundsätzlich nach Aufwand in der Gebührenverordnung zum Polizeireglement⁶ geregelt.

B. Organisation

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

- ¹ Der Stadtrat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- ² Zur Wahrung ihrer Pflichten betreibt die Stadt Liestal eine Gemeindepolizei im Sinne des kantonalen Polizeigesetzes⁷ und des Gemeindegesetzes⁸.
- ³ Die Stadt Liestal behält sich vor, den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Kantonspolizei BL zu übertragen. Ausserdem behält sich die Stadt vor, nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an Dritte zu übertragen. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.

§ 6 Vollzugshilfe

Die Gemeindepolizei und beauftragte Dritte leisten den kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

- ¹ Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.
- ² Der Stadtrat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

C. Kompetenzen

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen der Gemeindepolizei und beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

⁶ Gebührenverordnung zum Polizeireglement vom 15. Mai 1990 (ESL 700.11)

⁷ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

⁸ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

- ¹ Die polizeilichen Kompetenzen richten sich nach dem Gemeindegesetz⁹ und dem Polizeigesetz¹⁰.
- ² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

§ 11 Befristeter Platzverweis

- ¹ Die Gemeindepolizei oder beauftragte Dritte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.
- ² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

§ 12 Aufforderung

Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

D. Öffentliche Ordnung

§ 13 Grundsatz

- ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.
- ² In ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten zu ihrer eigenen Sicherheit in Obhut gebracht werden.

§ 14 Verbotenes Verhalten

Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.

⁹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

¹⁰ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

§ 15 Verwendung von Waffen

- ¹ Die Verwendung jeglicher Waffen sowie von waffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist untersagt.
- ² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagd¹¹- und Militärgesetzgebung¹² bleiben vorbehalten.
- ⁴ Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁵ Das Schiessen am Banntag und das Barbaraschiessen sind nach den Vorschriften des Stadtrates gestattet¹³.

§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

- ¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien¹⁴.
- ² Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 30 Abs. 2.

E. Allmend und öffentliches Eigentum

§ 17 Grundsatz

Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen und Einrichtungen etc. sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.

§ 18 Beschädigungen und Verunreinigungen

- ¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.
- ² Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern die Kundschaft aus ihrem Betrieb die Verunreinigung mitverursacht.
- ³ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigungen verpflichtet.
- ⁴ Muss die Instandstellung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreibenden.

¹¹ Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007 (Jagdgesetz; SGS 520) sowie Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0)

¹² Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)

¹³ Weisung über das Schiessen am Banntag vom 4. April 2006 (ESL 700.112)

¹⁴ Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941)

§ 19 Littering / Anstössiges Verhalten

- ¹ Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel, Kaugummis oder Essensreste liegen zu lassen, achtlos wegzuerwerfen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.
- ² Es ist verboten, auf den Boden zu spucken.
- ³ Das Urinieren im öffentlichen Raum – mit Ausnahme der hierfür vorgesehenen Einrichtungen – ist verboten.

§ 20 Gesteigerter Gemeingebrauch und Durchführung von Veranstaltungen

- ¹ Die gesteigerte Nutzung der Allmend ausserhalb der eigentlichen Zweckbestimmung sowie die Durchführung von Veranstaltungen sind bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über die Nutzung des Allmendgebietes und zur Durchführung von Veranstaltungen¹⁵.
- ³ Die Fasnacht und der Chienbäse-Umzug sind in einer vom Stadtrat erlassenen Verordnung geregelt¹⁶.

§ 21 Marktwesen

Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten und die Gebühren für die Märkte¹⁷.

§ 22 Strassenmusik/Strassenkunst

- ¹ Die Darbietung von Strassenmusik bzw. von Strassenkunst auf dem Gebiet der Stadt Liestal ist nur zu folgenden Zeiten gestattet: Montag bis Samstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr.
- ² An Sonn- und Feiertagen ist die Darbietung von Strassenmusik bzw. Strassenkunst verboten mit Ausnahme der verkaufsoffenen Sonntage von 13:30 bis 18:00 Uhr.
- ³ Die Darbietungen auf dem Gebiet der Stadt Liestal müssen jeweils nach maximal 30 Minuten für mindestens zwei Stunden unterbrochen werden.
- ⁴ Darbietungen von Kindern sind nur mit Bewilligung und mit dem Nachweis, dass die Schulpflicht eingehalten wird erlaubt.

§ 23 Sammeln von Geld ohne Bewilligung (Betteln)

Das Sammeln von Geld ohne Bewilligung ist auf dem gesamten Stadtgebiet verboten. Die Bewilligung wird nach den Voraussetzungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes¹⁸ erteilt. Bei Widerhandlung kann das gesammelte Geld beschlagnahmt werden.

¹⁵ Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen vom 17.10.2017 (ESL 700.15)

¹⁶ Fasnachtsverordnung vom 21. Januar 2014 (ESL 700.13)

¹⁷ Marktverordnung vom 18. Mai 1993 (ESL 561.11)

¹⁸ Gesetz über das kantonale Übertretungsstrafrecht (ÜStG, SGS 241)

§ 24 Campieren

- ¹ In Liestal ist das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. auf öffentlichem Grund bewilligungspflichtig.
- ² Für den Aufenthalt von Fahrenden erlässt der Stadtrat eine Verordnung¹⁹.

§ 25 Privatgrund

- ¹ Grundstücke und Anlagen sind nach Ortsgebrauch in Ordnung zu halten. Insbesondere darf von ihnen keine Gefahr oder übermässige Belästigung für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen. Dies gilt auch für Bepflanzungen.
- ² Unterbleibt trotz Mahnung eine erforderliche Reinigung oder Instandstellung, wird eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin angeordnet.

§ 26 Öffentliche Anlagen

- ¹ Bei der Benützung der öffentlichen Sport, Schul- und Freizeitanlagen ist die jeweilige Benützungsordnung zu beachten.
- ² Bei bewilligungspflichtigen Anlässen sind anstelle der Benützungsordnung die Bewilligungsauflagen einzuhalten.

F. Schutz vor Immissionen

§ 27 Grundsatz

- ¹ Jede Person ist angehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.
- ² Für Industrie- Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts²⁰.

§ 28 Nachtruhe

- ¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt:
- sie beginnt in den Quartieren am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr. Im Zentrum beginnt die Nachtruhe an allen Wochentagen um 23:00 Uhr. - sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an Werktagen um 06:00 Uhr
- ² In der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Nachtruhe ab 02.00 Uhr.
- ³ Die Verwaltung ist berechtigt, für bewilligungspflichtige Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.
- ⁴ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit im öffentlichen Interesse ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

¹⁹ Verordnung für Fahrende in Liestal vom 18. Oktober 2016 (ESL 700.16)

²⁰ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 841.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

§ 29 Öffentliche Ruhetage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts²¹.

§ 30 Lärmverursachende Tätigkeiten

- ¹ Industrie, Bau und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. Die Bauunternehmen und die verantwortliche Fachperson sind für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich.
- ² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, etc. sind in bewohnten Gebieten nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.
- ³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

§ 31 Lärmverursachende Geräte

- ¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
- ² Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.
- ³ Die Fasnacht ist in einer vom Stadtrat erlassenen Verordnung geregelt.

§ 32 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen

- ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung erforderlich.

§ 33 Lichtemissionen

- ¹ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen verboten.
- ² Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen.
- ³ Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.
- ⁴ Zwischen 00:30 Uhr und 05:30 Uhr ist es verboten Schaufenster zu beleuchten.
- ⁵ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.
- ⁶ Die Verwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

²¹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (RTG; SGS 547)

G. Aufsicht über Wald und Flur

§ 34 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 35 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

§ 36 Kantonale oder kommunale Anordnungen

- ¹ Die vom Stadtrat oder von kantonalen Stellen erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.
- ² Der Stadtrat kann zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote für das Entfachen von Feuern oder das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren im Freien erlassen.

H. Hundehaltung

§ 37 Grundsatz

Die Vorschriften der kantonalen²² und eidgenössischen²³ Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

§ 38 Anforderungen bei der Hundehaltung

- ¹ Hundehaltende müssen bei der Anmeldung ihres Hundes den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes²⁴ vorlegen.
- ² Die Voraussetzungen für das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz²⁵ und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde²⁶.

§ 39 Registrierung

- ¹ Die Stadtverwaltung führt ein Hunderegister.
- ² Mit dem Anmeldeformular sind eine Kopie des Hunderausweises sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 38 dieses Reglements einzureichen.
- ³ Für potentiell gefährliche Hunde ist die kantonale Haltebewilligung vorzuweisen oder zu dokumentieren, dass diese beantragt worden ist.
- ⁴ Die Anmeldung sowie Mitteilung über den Wegzug, Halterwechsel oder Tod des Hundes haben innert Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- ⁵ Abgabefreie Hunde unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.

²² Verordnung über den Tierschutz vom 10. März 2009 (SGS 615.12)

²³ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)

²⁴ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

²⁵ Gesetz über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 (Hundegesetz; SGS 342)

²⁶ Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde vom 3. Juni 2003 (SGS 342.12)

§ 40 Überwachungspflicht

- ¹ Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen.
- ² Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Naturschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 41 Leinenpflicht

Hunde sind an folgenden Orten an der Leine zu führen:

- a) in öffentlichen Gebäuden;
- b) an verkehrsreichen Strassen;
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen;
- d) an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert werden;
- e) auf Anordnung der Behörden.

§ 42 Zutrittsverbot

- ¹ Der Stadtrat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.
- ² Auf Plätzen und Orten mit signalisiertem Zutrittsverbot dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- ³ Potenziell gefährliche Hunde haben zusätzlich zu folgenden Örtlichkeiten und Gebäuden keinen Zutritt:
 - a) Zu öffentlichen Spielplätzen sowie Sport- und Freizeitanlagen;
 - b) Zu Schul- und Kindergartenarealen;
 - c) Zu öffentlichen Gebäuden.
- ⁴ Die Hundehaltenden haben dafür zu sorgen, dass Hunde nicht unerlaubt privates Areal betreten.
- ⁵ Zutrittsverbote gelten nicht für folgenden Hunde im Einsatz:
 - a) Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde;
 - b) Diensthunde der Polizei, des Grenzwachkorps, des Militärs sowie beauftragter Organisationen;
 - c) Rettungs- und Katastrophenhunde.

§ 43 Verunreinigung

- ¹ Wer einen Hund sich auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal versäubern lässt, hat den Kot zu beseitigen.
- ² Kunststoffsäcken mit Kot dürfen weder im Bereich der öffentlichen Strassen und Plätze, noch auf privaten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald deponiert werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Robidog, einem anderen öffentlichem Abfallbehälter oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

§ 44 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde

- ¹ Vorgehen und Zuständigkeiten bei entlaufenen, zugelaufenen und herrenlosen Hunden richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.
- ² Die Hundehaltenden entlaufener Hunde haften für alle entstandenen Kosten.

§ 45 Gebühr für Hunde

- ¹ Für die in der Gemeinde registrierten Hunde ist von den Hundehaltenden eine jährliche Gebühr (Anhang II) zu entrichten, welche die Kosten für die Hundekontrolle und die übrigen von der Gemeinde für die Hunde erbrachten Leistungen deckt.
- ² Die Gebühr wird in der Regel anfangs Jahr eingefordert. Die Gebührenhöhe ist in der Gebührenverordnung zum Polizeireglement geregelt.
- ³ Die Ausnahmen der Gebührenpflicht regelt das kantonale Hundegesetz § 8 Abs. 2 lit. a-h.
- ⁴ Für die Registrierung wird einmalig eine Einschreibgebühr erhoben.
- ⁵ Für eine verspätete Registrierung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- ⁶ Für eine Neuanmeldung eines Hundes nach dem 30. Juni des Anmeldejahres wird die halbe Jahresgebühr erhoben.
- ⁷ Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr nachweislich am bisherigen Wohnort bezahlt haben, wird lediglich die Einschreibgebühr erhoben.
- ⁸ Beim Wegzug aus der Gemeinde wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.
- ⁹ Unterschlagene Hundegebühren werden nachgefordert.

§ 46 Befreiung

- ¹ In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes wird für folgende Hunde keine Abgabe erhoben:
 - a) Sozial- und Therapiehunde, die von den Besitzenden unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden;
 - b) Assistenz und Begleithunde.
- ² Für die Gebührenbefreiung ist der entsprechende Ausbildungsnachweis sowie für Hunde nach lit. a eine Bescheinigung für den ehrenamtlichen Einsatz zu erbringen.

§ 47 Massnahmen

- ¹ Der Stadtrat ist für die Anordnung von Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes zuständig. Diese Kompetenz kann an den zuständigen Bereich delegiert werden.
- ² Die Massnahmen sind unabhängig von der Straffolge zu prüfen.
- ³ Die Kosten, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahme entstehen, gehen zu Lasten der Hundehaltenden.

I. Verkehrssicherheit und -anordnungen

§ 48 Grundsatz

- ¹ Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf den Gemeindestrassen.
- ² Näheres regelt das eidgenössische²⁷ und kantonale²⁸ Recht.

§ 49 Temporäre Verkehrsanordnungen

- ¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen können durch die Verwaltung angeordnet werden.
- ² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughaltende haben eine Aufsichtspflicht für ihre auf öffentlichem Areal abgestellten Fahrzeuge.

§ 50 Wegschaffen von Fahrzeugen

- ¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern, respektive gefährden oder die herrenlos sind, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung durch die Gemeindepolizei oder die Verwaltung entfernt, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.
- ² Die Schneeräumung behindernde Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.
- ³ Die anfallenden Kosten sowie eine Aufwandgebühr werden den Fahrzeughaltenden auferlegt.
- ⁴ Auch Fahrzeughaltende, welche wegen eigener Abwesenheit von der Ankündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.

§ 51 Überhängende Bepflanzungen

- ¹ In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückeigentümerinnen und Eigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.
- ² Die Verwaltung kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten das Zurückschneiden der Bepflanzung vornehmen lassen. Zusätzlich wird eine Aufwandgebühr erhoben.

²⁷ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

²⁸ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SGS 481)

J. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 52 Bewilligungen

- ¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung die Verwaltung zuständig. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- ² Bewilligungen für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen sind in einer Verordnung geregelt.
- ³ Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.
- ⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.
- ⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben wird geahndet.
- ⁶ Gegen den Entscheid der Bewilligungsstelle kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- ⁷ Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes im Rahmen des sog. Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten.

§ 53 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbusse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass bestraft:
§ 2 Abs. 3 + 4, § 8, § 11 Abs. 1 + 2, § 12, § 14, § 16 Abs. 2 § 18 Abs. 1 - 3, § 19 Abs. 1 - 3, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 - 3, § 23, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 + 2, § 28 Abs. 1 - 3, § 29, § 30 Abs. 1 - 3, § 31 Abs. 1 + 2, § 32 Abs. 1 + 2, § 33 Abs. 1 sowie 3 - 5, § 35, § 38 Abs. 1 + 2, § 39, § 40 Abs. 1 + 2, § 41 lit. a - e, § 42 Abs. 2 + 3, § 43 Abs. 1 + 2, § 45 Abs. 1 + 2,
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz²⁹.

§ 54 Ordnungsbussenverfahren

- ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz³⁰.
- ³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang I aufgeführt.
- ⁴ Die Angehörigen der Gemeindepolizei, vom Stadtrat beauftragte Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

²⁹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

³⁰ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

K. Schlussbestimmungen

§ 55 Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Polizeireglement vom 8. März 1978, das Reglement über die Hundehaltung vom 19. Mai 1996 sowie das Vergnügungsreglement vom 22. Juni 1988.

§ 56 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Liestal am beschlossen worden.

Genehmigt von der durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom am Die Inkraftsetzung per wurde durch den Stadtrat am beschlossen.

ENTWURF

Anhang I – Ordnungsbussenkatalog gemäss §54 Abs. 3 Polizeireglement der Stadt Liestal

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum		
1.01	Missachten und des Konsumationsverbots von Alkohol oder Tabak § 2 Abs. 3 Pol Reglement	100.--
1.02	Missachten von Betret- und Verweilverboten § 2 Abs. 4 Pol Reglement	100.--
1.03	Missachtung von polizeilichen Anordnungen § 8 Pol Reglement	100.--
1.04	Missachtung polizeilicher Platzverweis § 11 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
1.05	Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit § 14 Pol Reglement	100.--
1.06	Stören von öffentlichen Veranstaltungen § 14 Pol Reglement	100.--
1.07	Missachtung des Flugverbotes unbemannter Luft- und Modellluftfahrzeuge über bestimmte Gebiete § 16 Abs. 3 Pol Reglement	200.--
1.08	Verunreinigen öffentlichen Grundes und öffentlicher Anlagen § 19 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--
1.09	Urinieren im öffentlichen Raum sowie auf fremdes, privates Areal § 19 Abs. 3 Pol Reglement	100.--
1.10	Verstösse gegen Bewilligungsaufgaben für den gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend sowie zur Durchführung von Veranstaltungen. § 20 Abs. 4 Pol Reglement	200.--
1.11	Durchführung von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung § 20 Abs. 1 Pol Reglement	150.--
1.12	Verstoss gegen das Bettelverbot § 23 Pol Reglement	100.--
1.13	Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ohne Bewilligung. § 24 Abs. 1 Pol Reglement	200.--
1.14	Verstoss gegen die Verordnung für Fahrende in Liestal § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4 Verordnung für Fahrende in Liestal ESL 700.16	200.--
1.15	Unterlassung der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund nach Aufforderung durch die Stadt Liestal. § 25 Abs. 2 Pol Reglement	200.--
1.16	Verstoss gegen die Benützungsordnungen der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen. § 26 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
1.17	Verstoss gegen die Fasnachtsverordnung Fasnachtsverordnung ESL 700.13	100.--
1.18	Verstoss gegen die Taxiverordnung Verordnung betreffend Taxistandplätze ESL 700.14	100.--

2. Schutz vor Immissionen		
2.01	Störung der Nachtruhe § 28 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	150.--
2.02	Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten § 30 Abs. 1 Pol Reglement	300.--
2.03	Lärmverursachende private Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten	150.--

	§ 30 Abs. 2 Pol Reglement	
2.04	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung § 31 Abs. 2 Pol Reglement	150.--
2.05	Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ohne Bewilligung § 32 Abs. 1 Pol Reglement	150.--
2.08	Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere von Sky Beamern und Lasern im Aussenbereich § 33 Abs. 5 Pol Reglement	200.--
2.09	Verstoss gegen die Weisung über das Schiessen am Banntag Weisung über das Schiessen am Banntag	150.--

3. Aufsicht über Wald und Flur

3.01	Missachtung von kantonalen und kommunalen Anordnungen (z.B. Feuerverbot) § 36 Pol Reglement	300.--
------	--	--------

4. Hundehaltung

4.01	Ungenügende Haltung, Führung oder Beaufsichtigung des Hundes § 40 Abs. 1 Pol Reglement	100.--
4.02	Beeinträchtigung von Kulturland / Verletzung des Naturschutzes § 40 Abs. 2 Pol Reglement	100.--
4.03	Verstoss gegen die Leinenpflicht § 41 Pol Reglement	150.--
4.04	Missachten des signalisierten Zutrittsverbots § 42 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--
4.05	Missachten des Zutrittsverbots für potentiell gefährliche Hunde § 42 Abs. 3 Pol Reglement	200.--
4.06	Missachten der Vorschriften über das Beseitigen von Hundekot § 43 Abs. 1 + 2 Pol Reglement	100.--

5. Verkehrssicherheit und -anordnungen

5.01	Nicht zurückschneiden der Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken, welche den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern, trotz schriftlicher Aufforderung. § 51 Abs. 2 Pol Reglement	150.--
------	---	--------

Anhang II – Gebührenverordnung zum Polizeireglement der Stadt Liestal

Hundewesen

Gebührenübersicht		Bemerkung	Betrag
Hundegebühr	jährlich	pro Hund	CHF 100.00
Einschreibung	einmalig	Neuerfassung pro Hund	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr verspätete Einschreibung	einmalig	Frist von 14 Tagen nach Übernahme des Hundes verstrichen	CHF 30.00
Unterbringung und Rückführung entlaufener Hunde	einmalig		Effektiver Aufwand (Personal, Material, Fahrzeug)
Ermässigungen			
Hund wird nach dem 30.06. neu in der Stadt Liestal gehalten	einmalig	50% Hundegebühr	CHF 50.00
Hunde, für die bereits in einer anderen Gemeinde die Abgabe für das ganze laufende Jahr bezahlt wurde	einmalig	Von Hundegebühr befreit	Nachweis muss erbracht werden (bspw. Quittung, Bestätigung der Gemeinde)
Diensthunde der Armee, Polizei und Grenzwachtkorps	jährlich	von Abgaben befreit (im Dienst aktive Hunde)	Nachweis muss erbracht werden
Blindenführhunde	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis der Abstammung aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule muss erbracht werden
den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen	jährlich	von Abgaben befreit	
Ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden
Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden
Geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden	jährlich	von Abgaben befreit	Nachweis muss erbracht werden

Sozial- und Therapie-
hunde, die unentgelt-
lich in sozialen Institu-
tionen eingesetzt
werden

jährlich

von Abgaben
befreit

Nachweis einer ange-
messenen Ausbildung
und über den regelmä-
ssigen ehrenamtlichen
Einsatz muss erbracht
werden

Begleit- und Hilfspun-
de für motorisch Be-
hinderte

jährlich

von Abgaben
befreit

Nachweis muss erbracht
werden

ENTWURF